

Stadt Emden
Bebauungsplan „Südlich Brückstraße“

**Artenschutzrechtliche Begutachtung des
Baumbestandes**



Auftragnehmer:

galaplan

galaplan groothusen
Landschafts- und Freiraumplanung

Matthias-Claudius-Straße 3

26736 Krummhörn

Telefon (0 49 23) 87 89

Telefax (0 49 23) 80 52 39

t.wilken@galaplan-groothusen.de

Stand: 6. Januar 2021

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. A. Wilczek

Dipl.-Ing. T. Wilken

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
2	Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes	5
3	Kurzbeschreibung der Planungsabsichten	5
3.1	Rechtlicher Rahmen	6
3.1	Methodik	7
4	Ergebnisse.....	7
5	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	9
6	Hinweise zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	9
7	Fotodokumentation	10
8	Quellen	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Vorentwurf des B-Plans „Südlich Brückstraße“	6
Abbildung 2	Bäume > 0,30 m Stammdurchmesser im Geltungsbereich	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Bäume mit Stammdurchmesser > 0,30 cm im Geltungsbereich.....	8
-----------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Emden plant im Bereich zwischen Brückstraße und Falderndelft eine Neustrukturierung der vorhandenen Bebauung. Zur planerischen Vorbereitung und Steuerung wurde deshalb die Aufstellung des Bebauungsplans „Südlich Brückstraße“ vom Stadtrat beschlossen. Das B-Planverfahren soll nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich. Dessen ungeachtet sind die Belange des Besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG in der Abwägung zu berücksichtigen.

Innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs befindet sich älterer Baumbestand auf Privatflächen. Im vorliegenden Gutachten wird untersucht und dargestellt, ob sich in diesen Bäumen dauerhafte Lebensstätten von Tieren befinden, die der Definition der „Fortpflanzungs- und Lebensstätten“ in § 44 Abs. 1, Nr. 3 BauGB entsprechen (z. B. Spechthöhlen). Die Ergebnisse dieser Untersuchung dienen als eine Grundlage für die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten sind oder offensichtlich ausgeschlossen werden können.

2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich des B-Plans „Südlich Brückstraße“ (s. Abb. 1). Es umfasst die privaten Grundstücke auf der Südseite der Brückstraße, Hausnummern 60 bis 78. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich neben Wohnhäusern in überwiegend geschlossener Bauweise auch das Gebäude der früheren Möbelfirma Elend, das unter Denkmalschutz stehende Gebäude der „Friesenbühne Emden“ und eine Mennonitenkirche. Die kanalseitigen rückwärtigen Grundstücksbereiche werden als Privatgärten mit teils älterem Baumbestand, Staudenbeeten und Rasen genutzt. Auf dem Grundstück der ehemaligen Möbelfirma befindet sich eine Gartenbrache mit einem alten Hochstamm-Apfelbaum im Zentrum (s. Fotos 1 und 2). Im Westen grenzt das Areal der Feuerwache Emden an, das bereits außerhalb des Geltungsbereichs liegt.

3 Kurzbeschreibung der Planungsabsichten

Nach dem Entwurf des B-Plans (Stand: 23.04.2020) sind in einem Streifen unmittelbar an die Brückstraße angrenzend zweigeschossige Gebäude in geschlossener Bauweise mit Firsthöhen bis maximal 13,0 m zulässig (s. Abb. 1). Unmittelbar südlich schließen sich eingeschossige Gebäude mit einer Firsthöhe bis 9,0 m an. Die Grundflächenzahl liegt in beiden Wohngebieten bei 0,5.

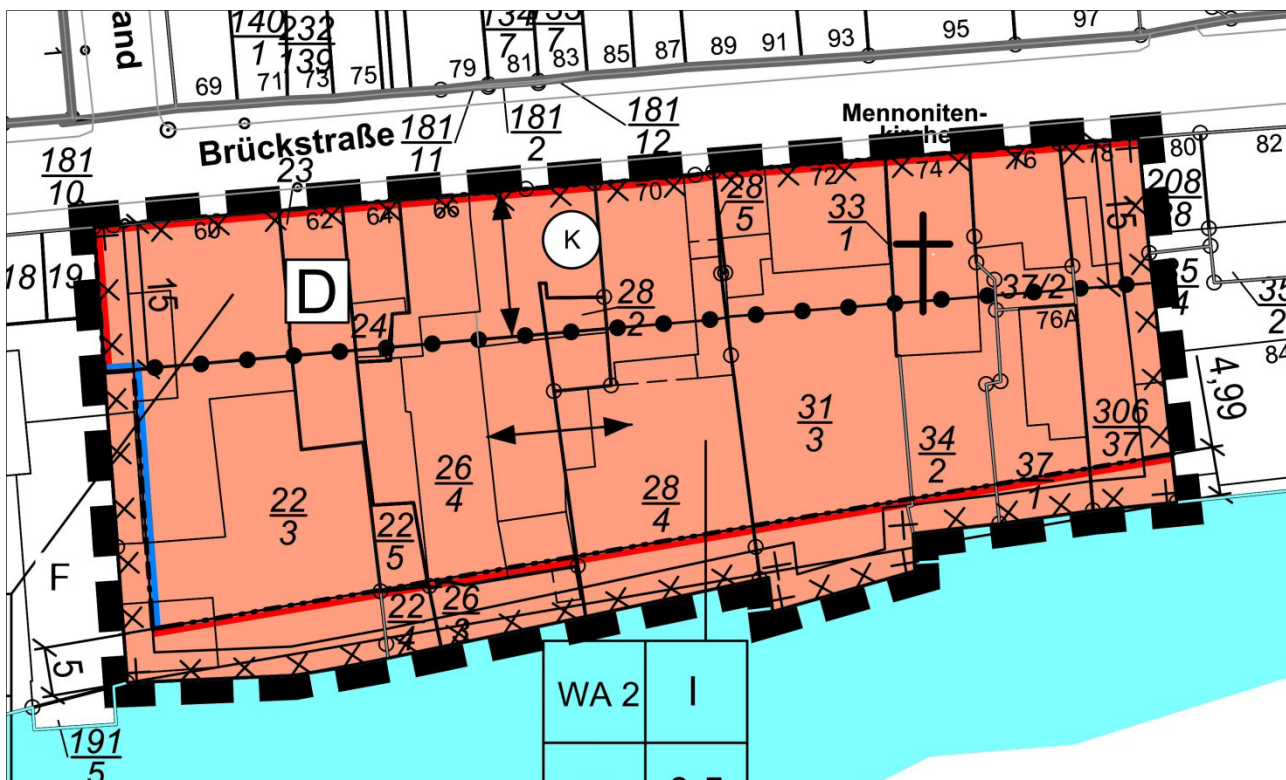


Abbildung 1 Vorentwurf des B-Plans „Südlich Brückstraße“

(Quelle: URBANO, Stadtplanung und Architektur, 23.04.2020, unmaßstäbliche Abbildung)

4 Rechtlicher Rahmen

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung in Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die Zugriffsverbote in § 44 (1) BNatSchG und zwar

- (Nr.1) Verletzen oder Töten von Individuen (Tötungsverbot),
- (Nr.2) erhebliche Störung der lokalen Population (Störungsverbot),
- (Nr.3) Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten (Lebensstättenschutz Tiere) und
- (Nr.4) Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme besonders geschützter Pflanzenarten (Lebensstättenschutz Pflanzen).

Unter der Annahme, dass ein oder mehrere der vorhandenen Bäume bei Planrealisierung beseitigt werden, sind insbesondere die Verbotstatbestände der Nr. 1 und 3 maßgeblich. Fortpflanzungsstätten sind all diejenigen Stätten, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung vonnöten sind (LAU 2012). Unter Ruhestätten versteht man Orte, in die sich Tiere zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlaf oder sonstigen Erholung, als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf für die Überwinterung zurückziehen (ebd.). Für die von der Planung möglicherweise betroffenen frei brütenden kleineren Singvogelarten erlischt in der Regel der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode, da diese Arten ihr altes Nest nicht wieder nutzen (vgl. MUGV BRANDENBURG 2011). Lebensstätten sind im Geltungsbereich vor allem Baumhöhlen, die geschützten Fledermäusen oder Brutvögeln als Fortpflanzungshabitate (Quartiere) oder Bruthöhlen dienen können.

Daneben ist eine Tötung von Fledermausindividuen und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen, wenn während ihrer Ruhezeiten (während des Tages und / oder in den Wintermonaten) Baumfällarbeiten stattfinden sollten.

5 Methodik

Während der Ortsbegehung am 16.12.2020 wurde der Baumbestand in den vier Privatgärten eingehend untersucht. Bei höheren Bäumen kam ein Fernglas (Optolyt Royal 10 x 40) zum Einsatz. Baumhöhlen, Stammrisse, Rindentaschen sowie Morsch- und Faulstellen wurden aufgenommen und fotografisch dokumentiert. Sämtliche Bäume mit Stammdurchmessern > 0,30 m wurden unter Verwendung der Parameter Baumart, Stammdurchmesser, Potenzielle Lebensstätten und Besonderheiten dokumentiert. Zum Auffinden der Spechthöhle in der Trauerweide wurde eine Einholmlleiter verwendet (Typ „Tiroler Steigtanne“, Höhe ca. 6 m).

6 Ergebnisse

In vier Privatgärten innerhalb des B-Plangeltungsbereichs wurden sechs Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 0,30 m gefunden. Sie sind in Tabelle 1 aufgelistet und in Abbildung 2 nach ihrer Lage dargestellt. Weitere Gehölze kamen vor. Dabei handelte es sich um jüngere Bäume und Sträucher ohne dauerhafte Lebensstätten.

Hervorzuheben ist eine ältere Trauerweide, die auf dem Grundstück Brückstraße Nr. 72 am Kanalufer steht. Sie weist einen Stammdurchmesser von 0,80 m auf und ist mehr als 20 m hoch. Vor einigen Jahren wurde dieser Baum nach Sturmschäden stark zurückgeschnitten, trieb aber danach wieder aus. Nach Aussage einer Anwohnerin brütete im Frühjahr 2020 in diesem Baum ein Buntspecht. Die vom Boden aus schwer einsehbare Spechthöhle wurde schließlich in etwa 9,0 m Höhe an der Nordostseite des Hauptstammes gefunden (s. Foto 3). Neben ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte für höhlenbrütende Vogelarten wie beispielsweise Buntspecht, Star, Kohl- und Blaumeise ist sie auch als Einstand, Quartierhöhle oder Überwinterungsort für Fledermäuse wie beispielsweise Großer Abendsegler, Breitflügel- oder Zwergfledermaus geeignet. Die Höhle war aufgrund ihrer großen Höhe nicht mit Leiter und Endoskop erreichbar.

Auf dem verwilderten Grundstück der früheren Möbelfabrik Elend (Brückstraße Nr. 60) steht ein alter Apfel-Hochstamm mit einem Stammdurchmesser von 0,50 m. Ein starker Kronenast an der Nordseite zeigt in etwa 3,0 m Höhe einen Stammaufriss mit Faulstelle, jedoch ohne Höhlung (s. Foto 4). In einem weiteren Kronenast befindet sich ein ausgefaultes Astloch geringer Tiefe, das nicht als Fortpflanzungsstätte für Höhlenbrüter oder Fledermäuse geeignet erscheint. Nischenbrüter wie Gartenrotschwanz, Bachstelze oder Grauschnäpper könnten dort jedoch brüten (s. Foto 5).

Auf dem Gartengrundstück der Kirchengemeinde (Brückstraße 74) steht ein weiterer Apfelbaum mit einem Stammdurchmesser von 0,35 m, der als Halbstamm mit drei stärkeren Ästen ausgebildet ist. An einem dieser Äste befindet sich im Bereich einer alten Schnittstelle eine kleinere Faulstelle ohne tiefer reichende Höhlung (s. Foto 6). Eine Eignung als Lebensstätte für Höhlenbrüter oder Fledermäuse ist nicht gegeben.



Abbildung 2 Bäume > 0,30 m Stammdurchmesser im Geltungsbereich
 (Nummerierung s. Tabelle 1, schwarz unterbrochene Linie: Geltungsbereich des B-Plans „Südlich Brückstraße“, unmaßstäbliche Abbildung)

Nr.	Baumart (Artnamen deutsch / lateinisch)	Flurstück	Stammdurchmesser [m]	Lebensstätten / sonst. Merkmale	Sonstiges
1	Apfel <i>Malus domestica</i>	22/3	0,50	Stammaufriss, Faulstelle in 2,50 m bis 3,0 m Höhe	Hochstamm
2	Stieleiche <i>Quercus robur</i>	22/4	0,40	keine	-
3	Tulpenbaum <i>Liriodendron tulipifera</i>	26/3	0,35	keine	-
4	Blauglockenbaum <i>Paulownia tomentosa</i>	28/4	0,35	keine	-
5	Trauerweide <i>Salix alba „Tristis“</i>	31/3	0,80	Spechthöhle, Höhe: ca. 9,0 m (NO)	lt. Anwohnerin Buntspechtbrut im Frühjahr 2020
6	Apfel <i>Malus domestica</i>	34/2	0,35	kleine Höhle geringer Tiefe	-

Tabelle 1 Bäume mit Stammdurchmesser > 0,30 cm im Geltungsbereich

7 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Sollte es zu einer Fällung der Trauerweide kommen, ist eine Tötung von Fledermausindividuen nicht mit Sicherheit auszuschließen (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Möglich ist auch das Eintreten des Tatbestandes einer erheblichen Störung während der Überwinterungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Vermeidungsmaßnahmen werden notwendig (s. Kap. 8).

Bei Fällung der Trauerweide und / oder des Apfel-Hochstamms auf dem Gartengrundstück der früheren Firma Elend (Brückstraße 60) gehen des Weiteren potenzielle Lebensstätten von höhlen- bzw. nischenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen verloren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ausgleichsmaßnahmen werden notwendig (s. Kap. 8).

8 Hinweise zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Projektbezogene Vermeidung

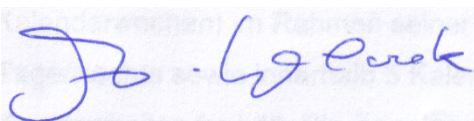
Der Standort der Trauerweide liegt außerhalb der im B-Plan-Vorentwurf dargestellten überbaubaren Grundstücksfläche. Ein Erhalt dieses Baumes sollte deshalb möglich sein. Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB wird empfohlen. Der Baum fällt nicht unter die Baumschutzsatzung der Stadt Emden, da das Grundstück kleiner als 1.000 m² ist (STADT EMDEN 2001).

Sollte ein Erhalt dieses Baumes nicht möglich sein, ist für seine Fällung der gesetzlich vorgeschriebene Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar einzuhalten. Im Oktober vor der Fällung (bevor die Tiere ihre Winterquartiere aufsuchen) ist die Spechthöhle unter Verwendung eines Endoskops auf Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Ist die Höhle leer, ist ihre Öffnung zu verschließen. Auf diese Weise soll eine spätere Besiedlung der Höhle durch Fledermäuse verhindert und damit das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung vermieden werden. Ist ein rechtzeitiges Verschließen der Höhlenöffnung vor Winterbeginn nicht möglich, so ist die Höhle unmittelbar vor dem Fälltermin ebenfalls mittels eines Endoskops auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Bei Feststellung überwinternder Fledermäuse ist die Fällung auf die darauf folgende Fällperiode zu verlegen, um eine Tötung der Tiere zu vermeiden.

Maßnahmen zum Ausgleich

Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich, wenn eine Vermeidung nicht möglich ist und es zu einer Fällung der Trauerweide auf Flurstück 31/3 und / oder des Apfel-Hochstammes auf dem Grundstück der ehemaligen Firma Elend (Brückstraße 60) kommen sollte. Für den Verlust der Spechthöhle sind an geeigneten Stellen in der Nähe zwei Nistkästen für Buntspechte aufzuhängen. Für den Verlust der Höhle in dem Apfelbaum sind ebenfalls an geeigneten Stellen in der Nähe zwei Nistkästen für Nischenbrüter zu installieren.

Oldenburg, den 6. Januar 2021



(Dipl.-Ing. A. Wilczek)

galaplan

galaplan groothusen
Landschafts- und Freiraumplanung

Matthias-Claudius-Straße 3
26736 Krummhörn
Telefon (0 49 23) 87 89
Telefax (0 49 23) 80 52 39
t.wilken@galaplan-groothusen.de

(Firmenstempel)

9 Fotodokumentation



Foto 1: Gartenbrache auf Grundstück Brückstraße 60

Foto 2:
Alter Apfel-Hochstamm auf Grundstück Brückstraße 60



Foto 3:
Spechthöhle in alter Trauerweide auf Grundstück Brückstraße 72

Foto 4:
Faulstelle in altem Apfel-Hochstamm auf Grundstück Brückstraße 60



Foto 5:
Ausgefaltetes Astloch geringer Tiefe in altem Apfel-Hochstamm Brückstraße 60



Foto 6:
Apfel-Halbstamm auf dem Grundstück Brückstraße 74



10 Quellen

Literatur

BLESSING, M. & E. SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Stuttgart.

LAU, M. (2012): Der Naturschutz in der Bauleitplanung. Berlin.

Gesetze; Verordnungen und Satzungen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I, S. 1728).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juli 2020 (BGBl. I, S. 1328).

MUGV BRANDENBURG (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG von Januar 2011, 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“

STADT EMDEN (2001): Baumschutzsatzung der Stadt Emden vom 18. Oktober 2001. Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems 2002 S. 174 / in Kraft seit 26.01.2002.